

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde gemäss folgenden Anforderungen erstellt: Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV 2015) SR 813.11

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise der Zubereitung und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Reiner Stoff/Gemisch Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen von denen abgeraten

wird

Empfohlene Verwendung Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton.

Verwendungen, von denen

abgeraten wird

Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenbezeichnung Importeur Hergestellt für

Bostik GmbH GYSO AG
An der Bundesstrasse 16 Steinackerstrasse 34
33829 Borgholzhausen, Deutschland CH-8302 Kloten

33829 Borgholzhausen, Deutschland CH-8302 Kloten Tel: +49 (0) 5425 / 801 0 SCHWEIZ

Fax: +49 (0) 5425 / 801 140 Tel.: +41 (0) 43 255 55 55

E-Mail-Adresse SDS.box-EU@bostik.com

1.4. Notrufnummer

Deutschland Giftnotruf Berlin: 030 / 30 68 67 00 - Beratung in Deutsch und Englisch

Schweiz Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (STIZ): Kurzwahl 145 oder +41

(0) 44 251 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2 - (H315)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Kategorie 1 - (H318)
Sensibilisierung der Haut	Kategorie 1 - (H317)
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kategorie 3 - (H335)
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 3 - (H412)

2.2. Kennzeichnungselemente

Enthält Calcium Sulfoaluminate Cement (Chromium VI [<2 mg/kg (0.0002%)]), Portlandzement (Chromium VI reduced)

Schweiz - SG Seite 1/14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1



Signalwort Gefahr

Gefahrenhinweise

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H335 - Kann die Atemwege reizen

H412 - Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise - Verordnung (EG) §28, Nr. 1272/2008
P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P261 - Einatmen von Staub vermeiden

P271 - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden

P280 - Schutzhandschuhe und Augen-/Gesichtsschutz tragen

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P302 + P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen

P333 + P313 - Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen

P501 - Inhalt/Behälter einer zugelassenen Einrichtung zur Abfallentsorgung zuführen

Weitere Angaben

Zementprodukt, bei dem der Gehalt an Chrom (VI) durch Reduktionsmittel < 0,0002 % (bezogen auf das gesamte Trockengewicht) abgesenkt wurde. Dieses Produkt ist Teil eines Mehrkomponentensystems. Bitte beachten Sie auch das Sicherheitsdatenblatt der anderen Komponente(n).

2.3. Sonstige Gefahren

Zement reagiert mit Wasser zu einer stark alkalischen Lösung. Längerer Kontakt mit feuchtem Zement oder Beton kann zu schweren Verätzungen führen, da sie keine Schmerzen verursachen, wenn man z.B. in feuchtem Zement kniet - auch beim Tragen von langen Hosen. Häufiges Einatmen von größeren Mengen Zementstaub über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko einer Lungenerkrankung. Produktstaub kann reizend auf Augen, Haut und die Atemwege wirken. Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen. Schädlich für Wasserorganismen.

PBT & vPvB

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als persistent, bioakkumulierbar oder toxisch gelten (PBT). Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als sehr persistent oder sehr bioakkumulierbar gelten (sPsB).

Informationen zur endokrinen Störung

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht zutreffend

3.2 Zubereitungen

Schweiz - SG Seite 2/14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Chemische	EC Nr (EU	CAS-Nr.	Einstufung gemäss				REACH-Regis
Bezeichnung	Index Nr).		Verordnung (EG) Nr.	Konzentrationsgren		(langfristi	trierungsnum
			1272/2008 [CLP]	zwert (SCL):		g)	mer
Calcium Sulfoaluminate	-	960375-09-1	Skin Irrit. 2 (H315)	-	-	-	-
Cement (Chromium VI			Eye Dam. 1 (H318)				
[<2 mg/kg (0.0002%)])			STOT SE 3 (H335)				
10 - <20 %			Skin Sens. 1 (H317)				
Portlandzement	266-043-4	65997-15-1	STOT SE 3 (H335)	-	-	-	[5]
(Chromium VI reduced)			Skin Irrit. 2 (H315)				
5 - <10 %			Eye Dam. 1 (H318)				
Zinkoxid	(030-013-00-	1314-13-2	Aquatic Acute 1 (H400)	-	1	1	01-2119463881-
0.1- <1 %	7)		Aquatic Chronic 1 (H410)				32-XXXX
	215-222-5						

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

HINWEIS [5] - Dieser Stoff ist gemäss den Bestimmungen von Artikel 2(7)(a) und Anhang V von REACH von der Registrierung

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] - Hinweise

Schätzung der akuten Toxizität

Wenn keine LD50/LC50-Daten verfügbar sind oder nicht der Klassifizierungskategorie entsprechen, wird der entsprechende Umrechnungswert aus CLP-Anhang I, Tabelle 3.1.2 verwendet, um die Schätzung der akuten Toxizität (ATEmix) zur Einstufung eines Gemisches anhand seiner zu berechnen Komponenten

Chemische Bezeichnung	EC Nr (EU Index Nr)	CAS-Nr	Oral LD 50 mg/kg	Dermal LD50 mg/kg	Einatmen LC50 - 4 h - Staub/Nebel - mg/l	Einatmen LC50 - 4 h - Dampf - mg/l	Einatmen LC50 - 4 h - Gas - ppm
Portlandzement	266-043-4	65997-15-1	-	-	-	-	-
(Chromium VI reduced)							
Zinkoxid	(030-013-00-7)	1314-13-2	-	-	-	-	-
	215-222-5						

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von >=0,1% (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Empfehlung Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Einatmen An die frische Luft bringen. Bei Auftreten von Symptomen sofort medizinische Hilfe

aufsuchen.

Sofort mit viel Wasser ausspülen. Nach erstem Ausspülen, evtl. vorhandene Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen und mindestens 15 Minuten weiter ausspülen. Augenarzt

aufsuchen.

Hautkontakt Material sofort von der Haut entfernen. Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Bei

Hautreizungen oder allergischen Reaktionen einen Arzt hinzuziehen.

Schweiz - SG Seite 3 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Verschlucken KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person

Wasser geben. Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt hinzuziehen.

Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzkleidung tragen Selbstschutz des Ersthelfers

(siehe Kapitel 8).

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Juckreiz. Hautausschläge. Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Symptome

> Hautreizungen. Einatmen hoher Staubkonzentrationen kann zu einer Reizung der Atemwege führen. Zement reagiert mit Wasser zu einer stark alkalischen Lösung. Längerer Kontakt mit feuchtem Zement oder Beton kann zu schweren Verätzungen führen, da sie keine Schmerzen verursachen, wenn man z.B. in feuchtem Zement kniet -

auch beim Tragen von langen Hosen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Hinweis an den Arzt Kann bei anfälligen Personen Sensibilisierung verursachen. Symptomatische

Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Brandbekämpfungsmassnahmen einsetzen, die an die örtlichen Gegebenheiten und das

Umfeld angepasst sind.

Ungeeignete Löschmittel Es liegen keine Informationen vor.

5.2. Besondere vom Stoff oder der Zubereitung ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren, die von dem Das Produkt selbst brennt nicht.

Stoff ausgehen

Gefährliche Verbrennungsprodukte Kohlenmonoxid. Kohlendioxid (CO2). Schwefeloxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Spezielle Schutzausrüstung und Vorsichtsmassnahmen für zur

Zur Brandbekämpfung umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, falls notwendig.

Brandbekämpfung

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzu-wendende Verfahren

Personenbezogene Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Ausreichende Belüftung

Vorsichtsmassnahmen sicherstellen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Sonstige Angaben Siehe Schutzmassnahmen, die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführt sind.

Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Umweltschutzmassnahmen

Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Schweiz - SG Seite 4 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Ausgetretenes Pulver mit einer Kunststoffplatte- oder -plane abdecken, um ein Methoden für Rückhaltung

Ausbreiten zu verhindern und das Pulver trocken zu halten. Staubwolke verhindern.

Staubentwicklung vermeiden. Material aufsaugen oder zusammenkehren und in einen Verfahren zur Reinigung

Abfallbehälter geben.

Vermeidung sekundärer Gefahren Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften

gründlich reinigen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8. Weitere Informationen finden Sie in

Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang Staubentwicklung vermeiden. Staub nicht einatmen. Ausreichende Belüftung

sicherstellen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Berührung mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dieses Produkt ist Teil eines Mehrkomponentensystems. Bitte

beachten Sie auch das Sicherheitsdatenblatt der anderen Komponente(n).

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Pausen und nach der Arbeit die Allgemeine Hygienevorschriften

Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen Vor Feuchtigkeit schützen. Die Verpackung trocken und gut verschlossen halten, um

Verunreinigung und Absorption von Feuchtigkeit zu vermeiden. Bei Feuchtezutritt oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit verlieren und eine Sensibilisierung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden. Nicht in der Nähe

von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln aufbewahren.

Empfohlene Lagerungstemperatur Temperaturen zwischen 10 und 20 °C halten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendungen

Füllstoffe, Spachtelmassen, Mörtel, Modellierton.

Risikomanagementmassnahmen

Die erforderlichen Informationen sind in diesem Sicherheitsdatenblatt enthalten.

(RMM)

Technisches Datenblatt beachten. Sonstige Angaben

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzen

Chemische Bezeichnung	Europäische Union	Schweiz
Quarz	TWA: 0.1 mg/m ³	MAK: 0.15 mg/m ³
14808-60-7		
Portlandzement (Chromium VI reduced)	-	MAK: 5 mg/m ³
65997-15-1		
Bariumsulfat	-	MAK: 3 mg/m ³
7727-43-7		
Calciumsulfat	-	MAK: 3 mg/m ³
7778-18-9		-
Staub	-	MAK: 10 mg/m ³

Schweiz - SG Seite 5 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

RR-12364-8		
Zinkoxid	-	MAK: 3 mg/m ³
1314-13-2		KZGW: 3 mg/m ³
Quarz	TWA: 0.1 mg/m ³	MAK: 0.15 mg/m ³
14808-60-7	_	_
Calciumfluorid	TWA: 2.5 mg/m ³	
7789-75-5	_	

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Es liegen keine Informationen vor **Beeinträchtigung (Derived No** Effect Level)

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)						
Zinkoxid (1314-13-2)						
Тур	Expositionsweg	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)	Sicherheitsfaktor			
Arbeiter Langfristig Systemische Auswirkungen auf die Gesundheit	Einatmen	5 mg/m³				
Arbeiter Langfristig Lokale Auswirkungen auf die Gesundheit	Einatmen	0.5 mg/m³				
Arbeiter Langfristig Systemische Auswirkungen auf die Gesundheit	Dermal	83 mg/kg Körpergewicht/Tag				

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)								
Zinkoxid (1314-13-2)	Zinkoxid (1314-13-2)							
Тур	Expositionsweg	Abgeleitete Expositionshöhe Sicherheits ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)	faktor					
Verbraucher Langfristig Systemische Auswirkungen auf die Gesundheit	Einatmen	2.5 mg/m³						
Verbraucher Langfristig Systemische Auswirkungen auf die Gesundheit	Dermal	83 mg/kg Körpergewicht/Tag						
Verbraucher Langfristig Systemische Auswirkungen auf die Gesundheit	Oral	0.83 mg/kg Körpergewicht/Tag						

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)						
Zinkoxid (1314-13-2)						
Umweltkompartment	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no					
	effect concentration)					
Süsswasser	0.0206 mg/l					
Meerwasser	0.0061 mg/l					
Süsswassersediment	235.6 mg/kg Trockengewicht					
Meerwassersediment	113 mg/kg Trockengewicht					

Schweiz - SG Seite 6 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Boden	106.8 mg/kg Trockengewicht
	0.1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Steuerungseinrichtungen

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz Korbbrille. oder. Gesichtsschutzschild. Schutzbrille mit Seitenschild (oder Schutzbrille)

tragen. Augenschutz muss der Norm DIN EN 166 entsprechen.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Empfohlene Verwendung: Nitril-Kautschuk. Dicke Handschutz

der Handschuh > 0.7mme. Sicherstellen, dass die Durchbruchzeit des

Handschuhmaterials nicht überschritten wird. Informationen des Lieferanten zur

Durchbruchszeit für die spezifischen Handschuhe verwenden. Die Durchbruchzeit für die angegebenen Handschuhmaterialien sind im allgemeinen größer 480 Min. ungeeignetes Handschuhmaterial: Leder, Einmalhandschuhe. Handschuhe müssen dem Standard

Überarbeitet am 23-Jul-2023

EN 374 entsprechen

Haut- und Körperschutz

Atemschutz

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Staubentwicklung vermeiden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

Lösung (75 %)

Partikelfiltergerät (DIN EN 143).

Atemschutzmaske nach EN 140 mit Filter Typ P2/P3 oder besser tragen. **Empfohlener Filtertyp:**

Begrenzung und Überwachung der Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen. Umweltexposition

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand Fest Aussehen Pulver **Farbe** Grau

Geruch Leicht. Charakteristisch.

Eigenschaft Werte Bemerkungen • Methode

Nicht zutreffend . Schmelzpunkt / Gefrierpunkt Siedebeginn und Siedebereich Nicht zutreffend Entzündlichkeit Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeitsgrenzwert in der

Luft

Keine bekannt

Obere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Untere Entzündbarkeits- oder

Explosionsgrenze

Keine Daten verfügbar

Flammpunkt

Selbstentzündungstemperatur

Zersetzungstemperatur

Nicht zutreffend .

Nicht zutreffend Keine bekannt

pH-Wert

pH (als wässrige Lösung) > 11

Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch Nicht zutreffend .

Dynamische Viskosität

Wasserlöslichkeit Keine Daten verfügbar. Zement

basierte Produkte reagieren mit

Wasser und härten aus Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en) Verteilungskoeffizient Keine Daten verfügbar **Dampfdruck** Keine Daten verfügbar **Relative Dichte** Keine Daten verfügbar Schüttdichte 1.3 - 1.4 g/cm³

Keine Daten verfügbar Dichte

Nicht zutreffend **Relative Dampfdichte**

Partikeleigenschaften

Schweiz - SG Seite 7 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Überarbeitet am 23-Jul-2023

Partikelgrösse Es liegen keine Informationen vor Partikelgrössenverteilung Es liegen keine Informationen vor

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt (%) 100

Erweichungspunkt Nicht relevant

Gehalt der flüchtigen organischen Verbindung Keine Daten verfügbar

9.2.1. Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Es liegen keine Informationen vor Nicht zutreffend .

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reaktivität Produkt härtet mit Feuchtigkeit aus.

10.2. Chemische Stabilität

Stabilität Stabil bei den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

Explosionsdaten

Empfindlichkeit gegenüber mechanischer Einwirkung Empfindlichkeit gegenüber Keine. Keine.

statischer Entladung

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Vor Feuchtigkeit schützen. Produkt härtet mit Feuchtigkeit aus.

10.5. Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Starke Säuren. Starke Laugen. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Produktinformationen

Einatmen Einatmen hoher Staubkonzentrationen kann zu einer Reizung der Atemwege führen.

Verursacht schwere Augenschäden. Augenkontakt

Hautkontakt Verursacht Hautreizungen.

Schweiz - SG Seite 8 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Verschlucken Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Symptome Rötung. Kann zu Erblinden führen. Juckreiz. Hautausschläge. Nesselausschlag. Kann

Rötung und tränende Augen verursachen.

Akute Toxizität

Toxizitätskennzahl

Die folgenden Werte werden auf der Basis von Kapitel 3.1 des GHS-Dokuments berechnet

ATEmix (oral) > 5000 mg/kg ATEmix (dermal) > 5000 mg/kg ATEmix (Einatmen von Gas) > 20000 ppm ATEmix (Einatmen von > 5 mg/l

Staub/Nebel)

ATEmix (Einatmen von > 20 mg/l

Dämpfen)

Angaben zu den Bestandteilen

Chemische Bezeichnung	LD50 oral	LD50 dermal	LC50 Einatmen
Calcium Sulfoaluminate	ium Sulfoaluminate >2000 mg/Kg -		-
Cement (Chromium VI [<2			
mg/kg (0.0002%)])			
Portlandzement (Chromium VI	-	>2000 Kg/mg (Lapin)	>5 g/m³ (Rattus)
reduced)			
Zinkoxid	>5000 mg/kg (Rattus)	LD50 >2000 mg/Kg (Rattus)	LC50 (4h) >5.7 mg/l
		(OECD 402)	

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht Verätzungen.

Augenschädigung/Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege

oder der Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Keimzell-Mutagenität

Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

STOT - einmaliger Exposition Kann die Atemwege reizen.

Schweiz - SG Seite 9 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

STOT - wiederholter Exposition Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Aspirationsgefahr

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

11.2.1. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

11.2.2. Sonstige Angaben

Andere schädliche Wirkungen Es liegen keine Informationen vor.

Hinweis: Dieses Produkt ist Teil eines Mehrkomponentensystems Bitte beachten Sie auch das

Sicherheitsdatenblatt der anderen Komponente(n)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökotoxizität Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Chemische	Algen/Wasserpfl	Fische	Toxizität	Krebstiere	M-Faktor	M-Faktor
Bezeichnung	anzen		gegenüber			(langfristig)
			Mikroorganisme			
			n			
Zinkoxid	LC 50 (72Hr)	LC50 (96h) =0.7	-	LC 50 (48Hr)	1	1
1314-13-2	0.136 mg/L	mg/L (Danio		=0.5 mg/l		
		rerio)		(Ceriodaphnia		
				dubia)		

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit Es liegen keine Informationen vor.

Zinkoxid (1314-13-2)

Methode	Expositionszeit	Wert	Ergebnisse
			Die Verfahren zur
			Bestimmung der
			Bioabbaubarkeit gelten nicht
			für anorganische Stoffe

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Zu diesem Produkt liegen keine Daten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Es liegen keine Informationen vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ergebnisse der PBT- und Das Produkt enthält keine als PBT oder vPvB eingestuften Stoffe über der

Meldeschwelle. vPvB-Bewertung

Chemische Bezeichnung	Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Schweiz - SG Seite 10 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Zinkoxid Der Stoff ist kein PBT- / vPvB PBT-Beurteilung wird nicht angewendet

12.6. Endokrin disruptive Eigenschaften

Endokrin disruptive Eigenschaften Es liegen keine Informationen vor.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Inhalt/Behälter der Entsorgung gemäss lokalen, regionaler, nationalen und

internationalen Vorschriften zuführen.

Kontaminierte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen auf die gleiche Weise handhaben wie das Produkt selbst.

Europäischer Abfallkatalog

17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09

01. 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Ausgehärtetes Material kann als Bauschutt behandelt werden. Bei größeren Mengen

bitte örtliche Behörden oder lokale Entsorger konsultieren.

10 13 14 Betonabfälle und Betonschlämme

Sonstige Angaben

Abfallschlüssel müssen durch den Benutzer auf der Basis der Anwendung, für die das

Produkt verwendet wurde, zugewiesen werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert Nicht reguliert 14.2 Ordnungsgemässe

UN-Versandbezeichnung

Nicht reguliert 14.3 Transportgefahrenklassen 14.4 Verpackungsgruppe Nicht reguliert Nicht zutreffend 14.5 Umweltgefahren

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Sondervorschriften Keine

IMDG

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert 14.2 Ordnungsgemässe Nicht reguliert

UN-Versandbezeichnung

Nicht reguliert 14.3 Transportgefahrenklassen 14.4 Verpackungsgruppe Nicht reguliert

14.5 Meeresschadstoff NP

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Sondervorschriften Keine

14.7 Massengutbeförderung auf

dem Seeweg gemäß **IMO-Instrumenten**

Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code Nicht zutreffend

<u>Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)</u>

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer Nicht reguliert Nicht reguliert 14.2 Ordnungsgemässe

Schweiz - SG Seite 11 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Überarbeitet am 23-Jul-2023

UN-Versandbezeichnung

14.3 Transportgefahrenklassen
 14.4 Verpackungsgruppe
 14.5 Umweltgefahren
 Nicht reguliert
 Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Sondervorschriften Keine

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

Europäische Union

Richtlinie 98/24/EG für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit beachten

Prüfen, ob Massnahmen der Richtlinie 94/33/EG zum Jugendarbeitsschutz ergriffen werden müssen.

Richtlinie 92/85/EG zum Schutz von schwangeren und stillenden Frauen am Arbeitsplatz beachten

Richtlinie für die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe (REACH) (EG 1907/2006)

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

Dieses Produkt enthält keine meldepflichtige Eu-gelisteten besonders besorgnis erregende Stoffe (SVHC) in einer Konzentration von >=0,1% (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 59)

EU-REACH (1907/2006) - Annex XVII Verwendungsbeschränkungen

Dieses Produkt enthält eine oder mehrere Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)(Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XVII).

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr	Beschränkungen unterliegender Stoff gemäss REACH Anhang XVII
Portlandzement (Chromium VI reduced)	65997-15-1	47.

⁴⁷ Wenn das Produkt mit Reduktionsmitteln geliefert wird, müssen auf der Verpackung die Lagerbedingungen und die Lagerdauer angegeben werden, unter welchen die Wirkung des Reduktionsmittels erhalten bleibt, um den Gehalt an löslichem Chrom VI unter 2 mg / kg zu halten

Stoff, welcher der Zulassungspflicht gemäss REACH, Anhang XIV, unterliegt

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die der Zulassungspflicht unterliegen (Verordnung (EG)(Nr. 1907/2006, (REACH), Anhang XIV)

Verordnung zu ozonabbauenden Stoffen (EG) Nr. 1005/2009

Nicht zutreffend

Persistente organische Schadstoffe

Nicht zutreffend

Nationale Vorschriften

Schweiz - SG Seite 12/14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Überarbeitet am 23-Jul-2023 Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Swiss VOC (%) <3

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV. Deutschland)

Keine brennbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV

Wassergefährdungsklasse (WGK) schwach wassergefährdend (WGK 1)

Lagerklasse nach TRGS 510 Lagerklasse 13: Nicht brennbare Feststoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen sind für Stoffe > 10 t/a von den jeweiligen REACH-Registranten durchgeführt worden; für das vorliegende Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 3 Bezug genommen wird

H315 - Verursacht Hautreizungen

H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen

H318 - Verursacht schwere Augenschäden

H335 - Kann die Atemwege reizen

H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen

H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

SVHC: Besonders besorgniserregender Stoff für die Genehmigung:

PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische (PBT) Chemikalien

vPvB: Sehr Persistente und sehr biokumulative (vPvB) Chemikalien

STOT RE: Spezifische Zielorgantoxizität - Wiederholte Exposition

STOT SE: Spezifische Zielorgantoxizität - Einmalige Exposition

EWC: Europäischer Abfallkatalog

LOW: List of Wastes (see http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm)

ADR: Europäisches Übereinkommen bezüglich der Internationalen Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IATA: International Air Transport Association

ICAO: ICAO-TI: Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air

IMDG: International Maritime Dangerous Goods

RID: Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail

Legende ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

TWA (zeitlich gewichteter Mittelwert) STEL (Short Term Exposure Limit, Wert für **TWA** STEL

Kurzzeitexposition)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert Biologischer Grenzwert **BGW** Maximaler Grenzwert Grenzwert Hautbestimmung

Einstufungsverfahren	
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Verwendete Methode
Akute orale Toxizität	Berechnungsverfahren
Akute dermale Toxizität	Berechnungsverfahren
Akute inhalative Toxizität - Gas	Berechnungsverfahren
Akute inhalative Toxizität - dämpfe	Berechnungsverfahren
Akute inhalative Toxizität - Staub/Nebel	Berechnungsverfahren
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Berechnungsverfahren
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	Berechnungsverfahren
Sensibilisierung der Atemwege	Berechnungsverfahren
Sensibilisierung der Haut	Berechnungsverfahren
Mutagenität	Berechnungsverfahren
Karzinogenität	Berechnungsverfahren
Reproduktionstoxizität	Berechnungsverfahren
STOT - einmaliger Exposition	Berechnungsverfahren
STOT - wiederholter Exposition	Berechnungsverfahren

Schweiz - SG Seite 13 / 14

BOSTIK BLOCK X911 TERRA TURBO LIGHT 2K - Comp. A

Ersetzt Version Vom: 23-Jul-2023 Revisionsnummer 1

Überarbeitet am 23-Jul-2023

Akute aquatische Toxizität	Berechnungsverfahren
Chronische aquatische Toxizität	Berechnungsverfahren
Aspirationsgefahr	Berechnungsverfahren
Ozon	Berechnungsverfahren

Massgebliche Literaturreferenzen und -quellen zu den zur Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Daten

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Ausschuss für Risikobewertung der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) (ECHA RAC)

Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (ECHA_API)

EPA (Umweltschutzbehörde)

Richtwerte für akute Exposition (Acute Exposure Guideline Level(s), AEGL(s))

Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank (IUCLID)

Nationales Institut für Technologie und Evaluation (NITE)

NIOSH (National Institute for Occupational Safety and Health, vgl. Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD) Environment, Health, and Safety Publications (Veröffentlichungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeitund Entwicklung,

OECD) High Production Volume Chemicals Program (Programm zur Bewertung von Chemikalien mit hohem Produktionsvolumen)

Organization for Economic Co-operation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, OECD) Screening Information Data Set (Programm z Erstellung von Datensätzen zu Chemikalien, SIDS)

Hergestellt durch Produktsicherheit

Überarbeitet am 23-Jul-2023

Hinweis zur Überarbeitung SDB-Abschnitte aktualisiert: 2 3 11

Schulungshinweise Beim Arbeiten mit Gefahrstoffen ist eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter gesetzlich

vorgeschrieben

Weitere Angaben Es liegen keine Informationen vor

Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der durch Verordnung (EU) Nr. 2020/878 geänderten Fassung

Haftungssauschluss

Die im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt bereitgestellten Informationen sind zum Datum der Veröffentlichung nach unserem bestem Wissen zutreffend. Die Informationen sind nur zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts

Schweiz - SG Seite 14 / 14